

**Beschluss Nr. 299/2022**

Schwyz, 5. April 2022 / ju

**Motion M 11/21: Prämienverbilligung wenigstens so hoch wie der nationale Durchschnitt**  
Beantwortung

**1. Wortlaut der Motion**

Am 25. Oktober 2021 haben die Kantonsräte Andreas Marty, Dr. Guy Tomaschett und Alex Keller folgende Motion eingereicht:

*«Der Kanton Schwyz gehört bei der Prämienverbilligung zu den Knausern. Schwyz bezahlt am sechst wenigsten! Dies ist erst recht bedenklich, wenn man bedenkt, dass unser Kanton der Zweitreichste ist. Unsere Ressourcenkraft ist nach Zug die zweithöchste der Schweiz.*

*Oft wird die tiefere Prämienverbilligung im Kanton Schwyz damit begründet, dass auch die Krankenkassenprämien tiefer liegen als in anderen Kantonen. So beläuft sich die mittlere Prämie 2021 national auf 316.50 Franken, im Kanton Schwyz beträgt sie 271.- Franken. Damit liegen die Schwyzer Prämien um durchschnittlich 14 % tiefer als national. Bei der Prämienverbilligung unterstützt Schwyz seine Bevölkerung im 2019 jedoch mit lediglich 131.- Franken pro Kopf, während im Schweizer Durchschnitt eine Person 251.- Franken erhält. Bei der Prämienverbilligung sind unsere Kantonsbeiträge also ganze 53 % tiefer als der nationale Durchschnitt.*

*In Anbetracht der ausgezeichneten Finanzlage des Kantons ist es angebracht, dass wir jetzt frühere Abbaumassnahmen bei der Krankenkassenprämienverbilligung wieder rückgängig machen. Aufgrund seines hohen Ressourcenpotentials ist der Kanton Schwyz nach Zug der zweitreichste Kanton. Es wäre darum mehr als angebracht, dass wir unsere Menschen mit tieferen Einkommen mindestens gleich gut unterstützen, wie dies die ärmeren Kantone tun.*

*Wir fordern den Regierungsrat daher auf dem Kantonsrat eine Vorlage vorzulegen, die vorsieht, dass die pro-Kopf-Beiträge an die Prämienverbilligung wenigstens auf den nationalen Durchschnitt angehoben werden.»*

## 2. Antwort des Regierungsrates

### 2.1 Sozialpolitischer Auftrag

Die Krankenpflegeversicherung ist für die gesamte Wohnbevölkerung obligatorisch (Art. 3 Abs. 1 Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 [KVG, SR 832.10]). Die Krankenkassen erheben ihre Prämien ohne Rücksicht auf das Einkommen und das Vermögen. Dies kann zu einer starken finanziellen Belastung der Versicherten führen. Die individuelle Prämienverbilligung (IPV) hilft diesen Versicherten mit einem finanziellen Beitrag des Staates an die Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP). IPV erhalten versicherte Personen, welche in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben (Art. 65 KVG).

Die IPV ist eine kantonale Finanzierungshilfe. Neben dem Bund mit den Bundesbeiträgen (Art. 66 KVG) finanzieren die Schwyzer Gemeinden 40 % des Kantonsbeitrages an die IPV nach ihrer Einwohnerzahl (§ 13 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 19. September 2007 [EGzKVG, SRSZ 361.100]). Es handelt sich damit um eine Verbundaufgabe auf drei Staatsebenen.

### 2.2 Aktuelle politische Prozesse betreffend IPV

#### 2.2.1 Stufe Bund

Die Eidgenössische Volksinitiative «Maximal 10 % des Einkommens für die Krankenkassenprämien (Prämien-Entlastungs-Initiative)» der SP Schweiz will die Versicherten bei den Prämien für die OKP entlasten. Sie will, dass maximal zehn Prozent des verfügbaren Einkommens für die Prämien aufgewendet werden müssen. Den Rest sollen die Steuerzahler bezahlen; zwei Drittel diejenigen des Bundes und ein Drittel diejenigen der Kantone.

Der Bundesrat lehnt die Initiative ab und legt einen indirekten Gegenvorschlag vor. Der Beitrag jedes Kantons an die IPV soll einem Mindestprozentsatz der Gesundheitskosten entsprechen.

#### 2.2.2 Stufe Kanton

Der Regierungsrat hat zuhanden des Kantonsrates Bericht und Vorlage für eine Teilrevision des EGzKVG verabschiedet. Hauptanliegen ist eine Vereinfachung des Anmeldeverfahrens für die IPV. Neu sollen versicherte Personen, welche im Vorjahr des Anspruchsjahres bereits einen Anspruch auf IPV hatten, von Amtes wegen auch für das Anspruchsjahr als angemeldet gelten. Diese Personen müssen sich also nicht mehr jährlich neu anmelden. Zudem wird die Anmeldefrist für die IPV bis 31. Dezember des Anspruchsjahres verlängert. Mit diesen Anpassungen wird das Anliegen der als Postulat erheblich erklärten Motion M 3/20 «Vereinfachung der Gesuchstellung für die KK-Prämienverbilligung» der Kantonsräte Markus Ming und Dr. Michael Spirig erfüllt.

Der Kantonsrat wird voraussichtlich bis Mitte 2022 die Gesetzesanpassung beraten und beschliessen. Die Änderungen sollen gemäss Planung des Regierungsrates auf den 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt werden können.

### 2.3 Die Wirksamkeit der IPV auf der Basis der Ecoplan-Studien

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) publiziert alle drei bis vier Jahre einen Bericht über die sozialpolitische Wirksamkeit der IPV. Verfasst wird der Bericht durch die Ecoplan AG, Forschung und Beratung in Wirtschaft und Politik. Das letzte vollständige Monitoring 2017 wurde im Dezember 2018 (Daten 2017) veröffentlicht. Das nächste vollständige Monitoring wurde auf Ende 2021 angekündigt. Es liegt zum aktuellen Zeitpunkt aber noch nicht vor.

Wie unter Ziff. 2.2.1 erwähnt, legt der Bundesrat eine Änderung des KVG als indirekten Gegen-vorschlag zur «Prämien-Entlastungs-Initiative» vor. Im erläuternden Bericht wird auf das Monito-ring referenziert. Das BAG liess im Hinblick auf diesen erläuternden Bericht durch die Ecoplan AG einige ausgewählte Berechnungen zur IPV erarbeiten. Im Rahmen dieser Ecoplan-Studie 2019 ist die Wirksamkeit der IPV im Kanton Schwyz mit verschiedenen Kennzahlen dokumen-tiert:

- Bei der IPV (Frankenbetrag pro Bezüger) befindet sich der Kanton Schwyz mit Fr. 2077.-- im Mittelfeld aller Kantone (vgl. Ecoplan-Studie, Abb. 2, Seite 3).
- Über den Zeithorizont 2007 bis 2019 weist der Kanton Schwyz bei den Ausgaben für die IPV pro Einwohner ein Wachstum von 42 % aus (vgl. Ecoplan-Studie, Abb. 5, Seite 6).
- Gleichzeitig ist der durchschnittliche IPV-Betrag pro Bezüger von 2007 bis 2019 im Kanton Schwyz um 52 % angestiegen; von Fr. 1362.-- auf Fr. 2077.-- (vgl. Ecoplan-Studie, Abb. 8, Seite 9).

#### 2.4 Schlüsselkriterium: Verbleibende Prämienbelastung in Prozent des verfügbaren Ein-kommens

Haushalte mit tiefen Einkommen haben mit den einkommensunabhängigen Pro-Kopf-Prämien eine höhere Prämienbelastung als Haushalte mit höheren Einkommen. Mit der IPV sollen diese höheren Belastungen von Haushalten mit tiefem Einkommen entschärft werden.

In der Ecoplan-Studie 2017 (Monitoring 2017, Schlussbericht Ecoplan Dezember 2018) wird die sozialpolitische Komponente der IPV im schweizweiten Vergleich an sieben Modellhaushaltungen dargestellt. Die Höhe der IPV variiert nach Kanton und Modellhaushalt. Im Durchschnitt über alle Modellhaushalte war der Mittelwert des IPV-Auszahlbetrages im Jahr 2017 in den Kantonen Graubünden, Zug, Tessin, Basel-Stadt, Waadt und Obwalden am höchsten. Der Kanton Schwyz folgt dieser Spitzengruppe an siebter Stelle (vgl. Ecoplan-Studie 2017, Abb. 4-5, Seite 73).

Die Höhe der IPV allein sagt aber noch nichts aus über die Höhe der tatsächlichen wirtschaftli-chen Belastung für die Versicherten. Diese entspricht nämlich der Prämie minus die IPV – der verbleibenden Prämienbelastung also. Die tiefste verbleibende Prämienbelastung weist im Durch-schnitt über alle Modellhaushalte der Kanton Zug gefolgt von Graubünden und Obwalden aus. Der Kanton Schwyz folgt mit der viertiefsten verbleibenden Prämie (vgl. Ecoplan-Studie 2017, Abb. 8-1, Seite 102).

In der aktuellsten Ecoplan-Studie 2019 wird die verbleibende Prämienbelastung in Prozent des verfügbaren Einkommens 2019 aufgezeigt (vgl. Ecoplan-Studie 2019, Abb. 9, Seite 10):

- Der Kanton Schwyz weist – gerechnet über die sieben Modellhaushalte – einen Mittelwert von 11 % aus. Nur gerade zwei Kantone (Zug und Graubünden) weisen eine noch tiefere verblei-bende Prämienbelastung in Prozent der verfügbaren Einkommen aus.
- Gleichauf mit dem Kanton Schwyz und ebenfalls mit 11 % verbleibende Prämienbelastung in Prozent der verfügbaren Einkommen liegen nur noch Ob- und Nidwalden.

Damit ist die tatsächliche Entlastungswirkung der IPV im Kanton Schwyz auch im interkantonalen Vergleich klar ausgewiesen.

#### 2.5 Schlussfolgerung und Antrag des Regierungsrates

Zusammenfassend zeigt sich für den Regierungsrat, dass bei der IPV der von den Motionären dar-gelegte Handlungsbedarf nicht besteht. Die nationalen Vergleichswerte im Rahmen der verschie-denen Ecoplan-Studien zeigen für den Kanton Schwyz eine hohe sozialpolitische Wirksamkeit

und belegen den angestrebten Entlastungseffekt. Der Regierungsrat beantragt, die vorliegende Motion nicht erheblich zu erklären.

### **Beschluss des Regierungsrates**

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die Motion M 11/21 nicht erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departement des Innern; Ausgleichskasse Schwyz.

Im Namen des Regierungsrates:

Petra Steimen-Rickenbacher  
Landammann



Dr. Mathias E. Brun  
Staatsschreiber